

Virtuelle Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen von Vereinen

Handlungsleitfaden für die Covid-19-Krise

4. Mai 2020

1. Hintergrund

Im Zuge der Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 im vereinfachten Verfahren in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Das Gesetz wurde am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt Nr. 14 verkündet und ist am 28. März 2020 in Kraft getreten, es ist abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0569.pdf

Art. 2 dieses Gesetzes regelt Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

§ 5 des Gesetzes regelt die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung von Vereinen und Verbänden.

Geregelt werden Erleichterungen, die u.a. auch die Handlungsfähigkeit und die Beschlussfassung von Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen auch bei stark beschränkten Versammlungsmöglichkeiten sicherstellen soll.

Hiermit wird insbesondere die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung von Vereinen/Verbänden auch ohne satzungsmäßige

Grundlage geschaffen. § 5 des Gesetzes lautet:

„Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die Neuregelung bedeutet eine Erleichterung im Hinblick auf die Durchführung von bereits anberaumten oder noch anzuberaumenden



Mitgliederversammlungen und sichert zugleich die Handlungsfähigkeit des Vereins¹. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nun auch ohne (physische) Teilnahme am Versammlungsort ermöglicht werden, wozu die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. Auch die teilnahmslose, vorherige schriftliche Stimmabgabe soll ermöglicht werden. Nach bisheriger Rechtslage war eine virtuelle Mitgliederversammlung nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist.

Allerdings gelten die Regelungen gemäß § 7 Abs. 5 des Gesetzes bisher nur für das Jahr 2020. Er lautet:

„§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.“

2. Verschiebung von Vorstandswahlen

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes regelt:

„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt“

Die Regelung erlaubt die Verschiebung von Neu- und Wiederwahlen von Vereinsvorständen. Es wird nun ausdrücklich geregelt, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben, sofern der Ablauf der Amtszeit im Jahr 2020 erfolgt – solange Abberufungen nicht beschlossen oder Nachfolger nicht bestimmt wurden – auch wenn eine entsprechende Regelung in der Satzung nicht existiert.

Liegt das Einverständnis von Vorstandsmitgliedern von Vereinen vor, über die eigentliche Amtszeit hinaus das Amt auszufüllen, können daher Neuwahlen und Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Neuwahl problemlos – auf das Jahr 2021 verschoben werden.

3. Virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlungen

§ 5 Abs. 2 regelt:

„Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“*

Eine Zusammenkunft der Mitglieder ist daher im Jahr 2020 ohne eine besondere Satzungsgrundlage sowie ohne die Zustimmung aller Mitglieder – wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung – für gültige Beschlüsse ausreichend.

Möglich ist die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung sowohl in einer Telefon-/Videokonferenz, in einem telefonischen Umlaufverfahren, als Mischform aus physischer und virtueller Präsenz und in elektronischen Verfahren mit Stimmabgabe per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Verfahren².

¹ Teilweise werden die Regelungen allerdings bereits als zu rechtsunsicher kritisiert und empfohlen, Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen so weit wie möglich aufzuschieben, Horst, MDR 2020, 543.

² Vgl. im Einzelnen Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, DNotZ 2008, 245



Rechtzeitig vor der Durchführung einer virtuellen Versammlung müssen die erforderlichen Zugangsdaten, wie z.B. ein Link oder Einwahldaten zusammen mit allen notwendigen Zugangsdaten, wie z.B. Passwort oder Code allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass die Versammlung frei von Bild- und/oder Tonunterbrechungen abläuft und der Empfang während der gesamten Versammlung uneingeschränkt möglich ist. Gleichzeitig müssen die Abstimmungsmodalitäten, sofern diese in der Satzung festgelegt sind, gewahrt bleiben – ggf. kann der Verein eine „Abstimmungssoftware“ oder ein entsprechendes Online-Tool³ für geheime Abstimmungen nutzen.

Kann der Verein die technischen Voraussetzungen nicht gewährleisten, besteht ein Restrisiko, dass eine virtuelle Versammlung für einzelne Mitglieder eine „besondere Erschwernis“ in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte darstellen könnte, was die gefassten Beschlüsse zumindest anfechtbar machen würde.

Es kann sich daher empfehlen, die nun ebenfalls mögliche vereinfachte schriftliche Beschlussfassung zu wählen oder die virtuelle Versammlung damit zu kombinieren (vgl. zu 4.)

Ausdrücklich geregelt wurde die Möglichkeit, in 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen virtuell durchzuführen. Wortlaut und Begründung lassen keinen klaren Schluss zu, ob auch der Vorstand und weitere Gremien virtuell tagen können, sofern es noch keine entsprechende Regelung in der Satzung gibt. Informelle Aussagen seitens des Gesetzgebers weisen zwar in diese Richtung, das ist aber bisher nicht belastbar.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliederversammlung das wichtigste Gremium für die Wahrnehmung der Mitgliederrechte ist. Daher gab es hierfür auch immer ein besonderes Schutzniveau.

Wenn also Erleichterungen für die Mitgliederversammlung vorgesehen werden, müssen diese erst recht auch für andere Organe und Gremien gelten. Etwas anderes sollte nur dann gelten, wenn die Satzung ausdrücklich Präsenzsitzungen vorschreibt.

Alternativ können in einer virtuellen Mitgliederversammlung Satzungsregelungen bzw. -änderungen beschlossen werden, die virtuelle Sitzungen des Vorstands und ggf. weiterer Gremien ermöglichen. Dies würde allerdings eine zusätzliche Mitgliederversammlung erforderlich machen.

Will man trotz der fehlenden Rechtssicherheit und ohne Satzungsregelung Vorstände und andere Gremien virtuell tagen lassen, müsste zumindest das Einverständnis aller Vorstands-/Gremienmitglieder hierzu dokumentiert werden.

4. Virtuelle/Schriftliche Beschlussfassung

§ 5 Abs. 3 regelt:

„Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die schriftliche Beschlussfassung wird durch die Neuregelung vereinfacht. Bisher erforderte § 32 Abs. 2 BGB bei einer schriftlichen Beschlussfassung die Einstimmigkeit. Nach der Neuregelung ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder „beteiligt“ wurden, d.h., alle Mitglieder müssen eine Aufforderung zur Teilnahme an der schriftlichen bzw. Beschlussfassung in Textform erhalten haben. Bis zu dem vom Verein gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Die bestehenden Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt, so dass in der Regel eine einfache Mehrheit der

³ Anbieterbeispiele: <https://www.tom-vote.com/>, <https://www.polyas.de/>, <https://www.conventex.com/>



abgegebenen Stimmen ausreicht. Die Ausdehnung auf die Textform bedeutet u.a., dass keine Unterschrift erforderlich ist. Folglich sind auch Abstimmungen via E-Mail und andere elektronische Textmedien wie beispielsweise SMS oder I-Message möglich.

Sofern die genannten Anforderungen eingehalten werden, können in einer virtuellen Versammlung ebenso wie bei einer schriftlichen Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins entschieden werden. Hierzu können z.B. Gremienwahlen, die Feststellung des Jahresabschlusses oder auch Satzungsänderungen unter Einhaltung der satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse gehören. Eine lückenlose Dokumentation der Versammlung von der Einberufung bis zur Beschlussfassung ist zwingend zu erforderlich.

Ablaufbeispiel virtuelle Mitgliederversammlung⁴

Soweit keine entgegenstehenden Regelungen in der Satzung vorhanden sind, kann z.B. der folgende Ablauf für eine virtuelle Mitgliederversammlung sinnvoll sein:

- a. Die Berufung E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden
- b. Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte innerhalb von zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen.

⁴ In Anlehnung an Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, DNotZ 2008, 245; vgl. auch, insbesondere

Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.

- c. Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
- d. Die Berechtigung der schriftlichen und elektronischen Stimmabgabe muss vom Vorsitzenden geprüft werden: bei Briefwahlen erfolgt dies durch schriftliche Erklärung und verschlossenen Wahlumschlag und bei elektronischer Wahl durch Passwortversand an die persönliche E-Mail-Adresse und Linkversand zum Wahlereignis in separater E-Mail.
- e. Bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per Briefwahl, Telefax, E-Mail, Onlineabstimmungstool) abgegeben haben. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Ersten Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht
arbeitsrecht@arbeitgeber.de
T +49 30 2033-1203

Verwaltung und Verbandsorganisation
organisation@arbeitgeber.de
T +49 30 2033-1100

zur Durchführung von Vorstandssitzungen, Horst, Corona-Pandemie und Vereinsrecht MDR 2020, 543.



Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.